

Rechtliche Herausforderungen der Tätigkeit als Familienhebammen – Ergebnisse des Rechtsgutachten des DHV e.V.

Fachtag für Familienhebammen und Familien-
Gesundheits-/Kinderkrankenpflegerinnen

05.09.2018 in Erfurt

Wer hat die (Berufs-)Aufsicht über Familienhebammen?

WER?

ÜBER WEN?

IN WELCHEM UMFANG?

FOLGEN?

§ 1 Abs. 1 BO Thüringen

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind in Ausübung ihres Berufs verpflichtet, Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Hilfe zu leisten und Rat und Aufklärung zu geben. Dabei ist die Gesundheit der Schwangeren, Mütter und Kinder zu fördern, zu schützen und zu erhalten. Bei der Beratung sind soziale und psychische Faktoren zu berücksichtigen.

Wer hat die (Berufs-)Aufsicht über Familienhebammen?

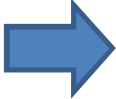
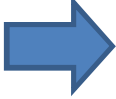
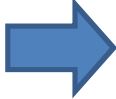
WER?

ÜBER WEN?

IN WELCHEM UMFANG?

FOLGEN?

Unterscheide:

1. Berufsaufsicht  Gesundheitsamt, z.B. § 4 Abs. 4 BO; auch FamHeb
 2. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers
 Direktionsrecht § 315 BGB; innerbetrieblich
- ...und die Gesamtverantwortung des Jugendamtes?
 (siehe § 79 Abs. 1 SGB VIII)

Wer?

§ 79 SGB VIII:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Über wen?

Bundesarbeitsgericht:

Urteil vom 25.05.2005, 5 AZR 347/04, Rn. 19:

"Die Pflicht, öffentlich-rechtlichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Jugendhilferecht nachzukommen, trifft jedermann."

In welchem Umfang?

Aufsichtsbereiche

1. Berufsaufsicht: Hebammenhilfe und FamHeb-Tätigkeiten → Überschneidung mit...
2. Gesamtverantwortung des Jugendamtes: Leistungen der KJH → Zielrichtung
3. Eve. Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers: innerbetrieblich bei AN

Leistungsbereiche der Familienhebammen

Rechtsgrundlage der Tätigkeit:

§ 16 Abs. 3 SGB VIII:

„Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

Tätigkeitsfeld Hebamme – Familienhebamme

Bundestag- Drucksache 17/6256, S. 19

„Wie die Frühen Hilfen insgesamt, so stellen auch die Unterstützungsleistungen von Familienhebammen keine Hilfe dar, die einseitig der Jugendhilfe zuzuordnen ist,

zumal die medizinischen Leistungsanteile als Hebammenleistung über die Hebammenvergütungsvereinbarung i.V.m. § 134 a SGB V gegenüber der GKV grundsätzlich bis zur achten Woche nach der Geburt abzurechnen sind.

Von der Hebammenhilfe als Leistung der GKV sind die besonderen Unterstützungsleistungen einer Familienhebamme zu trennen,

insbesondere soweit es um die psychosoziale Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und –jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls geht...“

Leistungsfelder Familienhebammen

- Originäre Hebammenhilfe nach dem Vertrag nach § 134 a SGB V → GKV
- Reine KJH-Leistungen → SGB VIII
- Originäre Hebammenhilfe, die über das GKV-Maß hinausgehen → SGB V vs. SGB VIII

Abgrenzung mittels

- Vergleich zum GKV-Volumen
- Inhaltlich
- Zeitlich
- Im Zweifel → SGB VIII -> Warum?

Interdisziplinäre Zusammenarbeit...

...und ihre Herausforderungen

- Einsatz fachfremder Personen und die möglichen Rechtsfolgen → wer haftet?
- Schweigepflicht vs. Zusammenarbeit ?

Abgrenzung Familienhebamme / FGKiKP

- „Es gibt viele Parallelen im Aufgabenspektrum von Familienhebammen und FGKiKP in den Frühen Hilfen.“
- „Die Summe der sich überschneidenden Aufgaben ist größer als die der Unterschiede.“
 - Lotsinnen in den Frühen Hilfen

Gesetzliche Grenzen der Tätigkeitsfelder

Familienhebammen sind Hebammen !

→ Abgrenzungskriterien:

- Bezeichnung, § 25 HebG <-> § 1 PfBG
- Ausübung der Heilkunde, § 5 HeilPrG
- Vorbehaltenen Tätigkeiten, § 4 HebG <-> § 4 PfBG

Vorbehaltenen Tätigkeiten, § 4 HebG

- Geburtshilfe im engeren Sinne
 - Unproblematisch
- Schwangerschaft?
 - NZFH: *"Eine Begleitung während der Schwangerschaft kommt für FGKiKP nur in Betracht im Tandem mit einer Hebamme bzw. eingebunden in ein multiprofessionelles Team. Die FGKiKP unterstützt in diesem Arbeitskontext Mütter bzw. Väter in der Vorbereitung auf ihre künftige Elternschaft."*
- Überwachung des Wochenbettverlaufes !

Abgrenzung Familienhebamme / FGKiKP

- „Es gibt viele Parallelen im Aufgabenspektrum von Familienhebammen und FGKiKP in den Frühen Hilfen.“
- „Die Summe der sich überschneidenden Aufgaben ist größer als die der Unterschiede.“
 - Lotsinnen in den Frühen Hilfen

Aber:

- FGKiKP können insbesondere aufbauen auf Kompetenzen in Bezug zur Unterstützung von Familien, in denen Säuglinge oder Kleinkinder mit chronischer Krankheit, Behinderung bzw. drohender Behinderung oder Frühgeburtlichkeit leben

Die berufliche Schweigepflicht = die strafrechtliche Schweigepflicht

1. Für Familien-/Hebammen aus: § 3 BO Thür
2. Für FGKiKP: § 3 Nr. 1 Rahmen-BO des DPR
3. Für beide: § 203 StGB
4. Für die Frühen Hilfen: SGB VIII
 - » Für öffentliche Träger und ihre Angestellten direkt
 - » Alle anderen i.d.R. aus Vertrag/ Vereinbarung

Bruch der Schweigepflicht

- Einwilligung →
Schweigepflichtentbindungserklärung
- Erlaubnis aus
 - § 34 StGB Rechtfertigender Notstand
 - § 4 KKG Kindswohlgefährdung
 - § 8 a SGB VIII Kindswohlgefährdung
 - § 65 SGB VIII ? -> für Angestellte beim öffentlichen Träger
-> Kindswohlgefährdung

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Bruch der Schweigepflicht

- Einwilligung →
Schweigepflichtentbindungserklärung
- Erlaubnis aus
 - § 34 StGB Rechtfertigender Notstand
 - § 4 KKG Kindswohlgefährdung
 - **§ 8 a SGB VIII** Kindswohlgefährdung
 - § 65 SGB VIII ? -> für Angestellte beim öffentlichen Träger
-> Kindswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) ...
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) ...

§ 65 SGB VIII „Anvertraute Daten“:

Weitergabe nur

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, ...
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzu gezogen werden; § 64 Absatz 2a (Anonymisierung) bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

§ 53 StPO

Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. ...

3. Rechtsanwälte und sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ [46](#) Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § [53a](#) nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

...